

- 1783 sein Sohn Joh. Aug. Ludwig v. L.  
 1828 dessen Ehegattin Frau Auguste Sophie Friederikev. Leubnitz geb. v. Polenz († 1845),  
 1845 deren Tochter Frau Emilie Auguste v. Leubnitz verheiratete Major v. Schlieben,  
 1845 (11. Aug.) deren Sohn Herr Hans Anton August v. Schlieben [seine Ehegattin war eine geborene Freiin v. Beust; sein ältester Sohn Richard, seit 1898 Kgl. Kreishauptmann zu Bautzen, ward am 14. April 1847 im Herrenhause zu Niederfried. geboren],  
 1874 (8. Dez.) Karl Friedr. Eduard Müller, der das Gut von den Schlieben'schen Erben kaufte und von dem es  
 1875 (14. Juni) sein Sohn Heinr. Eduard Müller erbt.  
 Seit 1877 endlich ist das Gut im Besitze des Herrn Rittmeisters a. D. Hans Leo v. Oppell, Königl. Sächs. Kammerherrn, und seiner Frau Gem. Marie Luise v. Oppell geb. Freiin Dathe v. Burgk [Einzugstag: 14. Juli 1877, Neubau des Schlosses 1887—1888].

Das Vorwerk, bereits 1489 erwähnt und nach seinen späteren Besitzern auch „Kaußendorf“ genannt [noch heute kann man diese Bezeichnung hören], war zeitweise [wie schon oben bemerkt] nicht im Besitze der Gutsherrsch. von Niederfriedersdorf. Seine Besitzer waren:

- 1630 (1. Mai) Wolff Heinrich v. Leubnitz, der es von seinem Schwiegervater Rudloff v. Rodewitz f. 2000 Tlr. kaufte,  
 1630 (1. Dez.) Hans Christoph v. Haugwitz auf Uhna u. Dibischkau, der mit ersterem tauschte,  
 1647 Abraham Benno v. Luttitz auf Räckelwitz u. Jäbmitz als Gläubiger,  
 vor 1651 Johann v. Postel,  
 1651 dessen Eidam Hans Abraham v. Kaußendorf auf Spremberg [kaufte es f. 1400 T.],  
 1656 Anna Maria verm. Oberstlieutenantin Winkelmann geb. v. Röhn,  
 1659 Hans Abraham v. Kaußendorf auf Gohre [kaufte es f. 1600 T.],  
 vor 1687 dessen Witwe Anna Maria v. Kaußendorf geb. v. Postel,  
 1687 deren Sohn Wolff Gottfried v. Kaußendorf auf Gebeltzig [kaufte es f. 2000 T.],  
 1692 Wolff Ernst v. Leubnitz [kaufte es f. 3100 T.].

#### 4. Etwas von den Zinsen und Diensten, Steuern und Abgaben unsrer Vorfahren.

Die Leistungen waren naturgemäß nach der Größe u. Beschaffenheit des Besitzes bemessen, und dieser war nach Ruthen „verrechnet“. So gab es ganze Hufen (12 R.), halbe Hufen (6 R.), Garten- nahrungen (3 R.) u. Häuslernahrungen (1 R.). Ein von der Zittauer Rats-Kanzlei i. J. 1701 auf Grund des „alten Inventarii von Anno 1564“ aufgestelltes Verzeichnis<sup>10)</sup> gibt die Leistungen folgendermaßen an: Der Müller soll von 2 Gärten bei der Mühle entrichten 2 kleine Gülden, zu Michaelis u. Walpurgis je 3 fl. Gr., zu Martini 1 Henne u. Handdienste 8 Tage. Der Richter „zinset“ an 2 Terminen je 4 gGr. 3 Pfg. und zu Martini 2 Hühner; er „praetendiret“ exemption von Hofetagen, so er aber probiren muß.“ Der Ganzhufner [Thummisch] hat dens. Erbzins zu zahlen wie d. Richter, „zinset aber zu Martini 3 Hühner, spinnt 1 Stck. grob Garn, verrichtet Spanndienste 10 Tage und Handdienste 8 Tage [und tut] Bau-, Land- und Mühl-fuhren nach Ob- servanz [Vorschrift] hiesigen Marggraffthums.“ Jeder Halbhufner zinset zweimal 2 gGr. 9 Pfg, 1 Henne, spinnet 1 Stck. grob Garn und verrichtet dieselben Dienste u. Fuhren. Beim Gärtner heißt es: „Zinset [2mal] 2 gGr. 4 Pfg., 1 Henne, [tut] Handdienste 8 Tage, gehet an Baudienste, wie in hiesigen Marggraffthumb üblich, und spinnet 1 Stck. Mittulgarn. Der Häusler spinnet 1 Stck. klar Garn u. verrichtet 8 Tage Handdienste, der Gut- Häusler aber nur halb so viel als der Au-Häusler. Endlich die Hausleute verrichten Hofedienste: Mannspersonen mit der Hand 8 Tage, Einzel- Weiber aber 4 Tage.“ Später trat Ablösung ein (siehe nachher).

Um nun die Abgaben früherer Zeit nach ihren verschiedenen Namen u. in der Höhe ihrer Beträge kennen zu lernen, sei aus einem Kaufbrieft v. J. 1838 mitgeteilt, welche Steuern ein Halbhufner damals zu geben hatte<sup>9)</sup>:

a. an Staats- und Provinzial-Abgaben zu jeder Rauchsteuer 7 Gr. 2 Pfg., sowie jährlich Milizgeld 3 T., Grundanlage 2 T. 12 Gr. u. Kriminalsteuer 5 Gr. 10 Pfg.;

b. an herrsch. Gefällen jährlich Hofegeld 3 T., Spinnegeld 1 Gr. 6 Pfg., Schutt- taggeld 1 T. 6 Gr., Erbzins- u. Hühnergeld 9 Gr. 9 Pfg., Erbuntertänigkeits-Ablösungsrente 6 Gr.;